



Antrag

der Abgeordneten **Jörg Baumann, Richard Graupner, Stefan Löw** und **Fraktion (AfD)**

Berichts Antrag zum Einsatz von „Scheinkindoperationen“ zur Bekämpfung von Cybergrooming und sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Internet

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zu folgenden Fragen zu berichten:

- Wie häufig wurden seit dem 1. Januar 2020 in Bayern polizeiliche oder staatsanwaltschaftlich geführte Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen sich Ermittler im Internet als Minderjährige ausgaben, um Cybergrooming, die Anbahnung sexueller Kontakte zu Kindern oder die Anforderung kinderpornographischer Inhalte aufzudecken?
- In wie vielen Fällen handelte es sich um anlassbezogene Maßnahmen aufgrund bereits vorliegender Hinweise, Anzeigen oder Ermittlungsansätze und in wie vielen Fällen um anlassunabhängige bzw. proaktive Maßnahmen?
- In wie vielen Fällen konnten durch derartige Maßnahmen seit 2020 Tatverdächtige identifiziert werden und wie viele gab es insgesamt (bitte aufschlüsseln)?
- In wie vielen Fällen führten solche Maßnahmen seit 2020 zu Durchsuchungen, Sicherstellungen oder Beschlagnahmen digitaler Endgeräte, Haftbefehlen, Anklagen oder rechtskräftigen Verurteilungen?
- Welche Deliktsbereiche standen bei den durchgeführten Maßnahmen im Vordergrund, insbesondere in Bezug auf Cybergrooming, sexuellen Missbrauch von Kindern im digitalen Raum, Vorbereitungshandlungen nach § 176b Strafgesetzbuch, Herstellung, Beschaffung, Besitz oder Verbreitung kinderpornographischer Inhalte sowie sonstige Sexualdelikte mit Internetbezug?
- Auf welchen Arten von Plattformen, Diensten oder digitalen Kommunikationsumgebungen wurden solche Maßnahmen schwerpunktmäßig durchgeführt?
- Welche Polizeidienststellen, Kriminalpolizeiinspektionen, Zentralstellen oder staatsanwaltschaftlichen Einheiten waren seit 2020 federführend oder unterstützend mit solchen Maßnahmen befasst?
- Wie viele speziell geschulte Ermittler stehen der Bayerischen Polizei derzeit für „Scheinkindoperationen“ oder vergleichbare verdeckte Online-Ermittlungen zur Verfügung?
- Aus welchen Gründen hält die Staatsregierung eine gesonderte statistische Erfassung des Einsatzes von „Scheinkindoperationen“ derzeit nicht für sinnvoll?

Begründung:

Die Bekämpfung von Cybergrooming, sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Internet sowie der Verbreitung und Beschaffung kinderpornographischer Inhalte gehört zu den zentralen Aufgaben des Rechtsstaats. Täter nutzen zunehmend digitale Kommunikationsräume, Messenger, soziale Netzwerke, Gaming-Plattformen und sonstige Online-Dienste, um Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, sexuelle Handlungen anzubahnen oder kinderpornographische Inhalte anzufordern. Die Staatsregierung hat in ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage betreffend den Einsatz von „Scheinkindoperationen“ zur Bekämpfung von Cybergrooming und Kindesmissbrauch in Bayern ausgeführt, dass eine automatisierte Auswertung zum Umfang solcher Maßnahmen weder auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik, des polizeilichen Vorgangsverwaltungssystems noch sonstiger polizeilicher Datenquellen möglich sei. Auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich würden konkrete Ermittlungsmethoden nicht statistisch erfasst. Eine Beantwortung zentraler Fragen zum tatsächlichen Einsatz dieses Ermittlungsinstruments blieb damit aus. Gleichzeitig stellt die Staatsregierung fest, dass „Scheinkindoperationen“ grundsätzlich ein Baustein zur Bekämpfung von Cybergrooming und sexualisierter Gewalt gegen Kinder im Internet sein können. Die Antwort verweist ferner auf die erhebliche Ressourcenintensität sowie auf die Entscheidung im Einzelfall. Gerade deshalb ist es für den Landtag erforderlich, belastbare Informationen über Häufigkeit, Entwicklung, Erfolg und Grenzen dieses Ermittlungsansatzes zu erhalten. Hinzu kommt, dass die von der Staatsregierung mitgeteilten Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik einen deutlichen Anstieg einschlägiger internetbezogener Delikte erkennen lassen. So wurden für Bayern bei sexuellem Missbrauch von Kindern mit dem Tatmittel Internet 501 Fälle im Jahr 2020 und 861 Fälle im Jahr 2025 ausgewiesen.

Wenn derartige Fallkonstellationen bereits statistisch abgebildet werden, ist nicht ersichtlich, weshalb der tatsächliche Einsatz des hierfür bedeutsamen Ermittlungsinstruments nicht zumindest in zusammengefasster, anonymisierter und ermittlungstaktisch unbedenklicher Form dargestellt werden kann. Ein Bericht der Staatsregierung ist daher geboten, um Transparenz über den praktischen Einsatz von „Scheinkindoperationen“ herzustellen, parlamentarische Kontrolle zu ermöglichen und politischen Handlungsbedarf bei Personal, Technik, Fortbildung, statistischer Erfassung und rechtlichen Rahmenbedingungen prüfen zu können.